

Die Beurteilung ob es sich das Verbrennen im Freien im bebauten oder unbebauten Gebiet handelt obliegt der Prüfung der Behörde

Antragsteller und zugleich verantwortliche Person:

Adresse:

Tel. Nr. :

An den Bürgermeister der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

Ansuchen bezüglich der Ausnahme vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei und Feuerpolizeiordnung (K-GFPO idgF)

Es wird hiermit das Ansuchen zur Ausnahme vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung abgegeben bzw. beantragt.

Örtliche Lage des Feuers:

.....
(Parz. Nr., Katastralgemeinde, Anschrift)

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens: Datum Uhrzeit (zwischen 18.00-21.00 Uhr)

Grundeigentümer:

Die Zustimmung des Grundeigentümers (sofern dieser nicht zugleich der Antragsteller ist) ist zugleich mit dem ggst. Ansuchen nachzuweisen.

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Zustimmung gegeben wird, dass die Feuerstelle begutachtet. Im Falle einer Bewilligung in Bescheidform fallen zusätzlich die bundes- und landesgesetzlichen Gebühren und Abgaben an.

Ebenthal, am

Die Vorgaben des umseitigen Merkblattes werden mit der Unterschrift zur Kenntnis genommen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers/verantwortlichen Person)

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

Das Ansuchen ist bei der Marktgemeinde spätestens am 06.04.2022, 12:00 Uhr einzubringen.

Verbrennen im Freien 2022

Gemäß § 15 der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung, K-GFPO LGBl. Nr. 67/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020 ist im bebauten Gebiet das Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten.

Der Bürgermeister hat auf schriftliche Ansuchen Ausnahmen vom Verbot zu bewilligen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Witterungsverhältnisse keine Gefahr für eine Ausbreitung des Feuers oder die Entwicklung eines Flugbrandes besteht. Wird diese Bewilligung erteilt, wird von der Behörde durch Auflagen sichergestellt, dass die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen, wie Überwachung des Verbrennens und Nachkontrollen der Feuerstelle, sichergestellt sind.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen von Gegenständen im Freien verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Die genaue Klassifizierung bzw. Beurteilung der Feuerstelle (ob bebautes oder nicht bebautes Gebiet) obliegt der Behörde. Um alle geplanten Vorhaben zu beurteilen, werden Ansuchen ausnahmslos bis Mittwoch, den 06. April 2022, 12:00 Uhr angenommen. Die Ansuchen sind schriftlich mittels dem auf der Homepage abrufbarem Formular einzureichen. Später einlangenden Ansuchen können organisatorisch nicht rechtzeitig erledigt werden.

Es wird dezidiert darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Zustimmung gegeben wird, dass die Feuerstelle begutachtet wird. Es entstehen dem Antragsteller für die Begutachtung keine Kosten, diese wird von Bgm. Ing. Christian Orasch und GFK Christian Rebernic als kostenfreies Bürgerservice angeboten. Sollte die Bewilligung aber in Bescheidform notwendig sein, fallen bundes- und landesgesetzlichen Gebühren und Abgaben an, welche durch den Bescheidempfänger zu tragen sind.

Beim Verbrennen im Freien dürfen nur biogene Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zb. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, trockenen Grasschnitt sowie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Starke Rauch- oder Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Nach dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Brandsachverständigen darf die Feuerstelle nicht mehr verändert werden. Für die Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Feuerlöscher, Gartenschlauch) bereitzuhalten.

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass ein vorab in Brand setzen einer Feuerstelle Gefahrenpotential beinhaltet und freisetzt, welche meist schwerwiegende Folgen hat.

Feuerwehr-Notruf: 122

Anmerkung: Es wird mitgeteilt, dass das Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 97/2013 und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 10.03.2011, Zahl: 15-LL-114/2010 idF LGBl. 35/2015 mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen wurden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung 2011 – K-VwAV 2010 idgF) zur Anwendung gelangen und dies durch den Antragsteller/Bewilligungsempfänger zu berücksichtigen sind.